



Ausfüllanleitung

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen“

(Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2019)

Vorbemerkung:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt unter anderem mit Unterstützung von Mitteln des Bundes Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen sowie der Optimierung vorhandener Strukturen.

Gefördert werden Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen und regionale Investitionsmaßnahmen. Die Förderung umfasst jeweils die Entwicklung, Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.

Antragstellerin/ Antragsteller

Bitte tragen Sie hier die entsprechenden Informationen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin ein.¹

Es ist möglich mehrere Anträge zu stellen. Die Anträge sind getrennt nach Förderbereichen (z. B. IT-Grundstruktur nach Ziffer 2.1) oder Digitale Arbeitsgeräte nach Ziffer 2.2)) zu stellen. Hierbei sollen möglichst viele Schulen pro Förderbereich zusammengefasst werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Schulträger nachfolgend erneut pro Förderbereich weitere für mehrere Schulen gebündelte Anträge oder aber im Ausnahmefall auch Anträge für einzelne Schulen stellt.

Alle beantragten Maßnahmen müssen sich durch die spezifisch dargestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen des technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes begründen.

¹ Antragsberechtigt sind

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Träger von genehmigten Ersatzschulen,
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegesschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegesschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz,
- von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).



Gegenstand der Förderung

Wählen Sie hier bitte im Dropdown-Menü den Gegenstand der Förderung aus. Es wird nach den vier Förderbereichen IT-Grundstruktur, Digitale Arbeitsgeräte, schulgebundene digitale Endgeräte und regionale Maßnahmen (Ziffern 2.1 bis 2.4) unterschieden. Für jeden Förderbereich ist ein separater Antrag zu stellen und das beantragte Vorhaben muss diesem Förderbereich entsprechen. Wenn im Dropdown-Menü einer der nachstehend beschriebenen Förderbereiche ausgewählt wird, sind die anderen Förderbereiche für diesen Antrag automatisch gesperrt.

1. Förderbereich 2.1: IT-Grundstruktur

Die IT-Grundstruktur lässt sich in folgende Unterpunkte gliedern:

- a. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen;

Hinsichtlich der technischen Umsetzung der Vernetzung des Schulgebäudes gibt es keine festen Vorgaben. Alle aktiven und passiven Komponenten des Schulnetzwerkes sollten mindestens gigabitfähig ausgelegt sein. Für die primäre und sekundäre Verkabelung sollten Lichtwellenleiter bevorzugt werden. In der tertiären Verkabelung sollte eine gigabitfähige Anbindung jedes Unterrichtsraumes mit mindestens zwei Leitungen vorgesehen werden. Es wird mindestens eine CAT-7-Verkabelung empfohlen.

Serversysteme als integraler Bestandteil des Schulnetzwerkes sind als IT-Grundstruktur förderfähig. Ebenso förderfähig sind Serverbetriebssysteme, wenn sie für die Inbetriebnahme und/oder Administration der digitalen Geräte unmittelbar und allein notwendig sind. Laufende Lizenzkosten gehören zum regelmäßigen Unterhaltsaufwand und sind daher nicht förderfähig, ebenso wenig wie Kosten für Softwareprodukte und serverbasierte Komplettlösungen mit dem Ziel der Bereitstellung einer digitalen Lern-Lehrinfrastruktur.

- b. Schulisches WLAN;

Eine flächendeckende WLAN-Versorgung ist wünschenswert, aber nicht Bedingung für eine Förderung. Anzustreben ist die Versorgung aller Räume, die pädagogisch genutzt werden (wie z. B. ein Selbstlernzentrum).

Das WLAN muss mindestens nach WI-FI 5 (IEEE 802.11ac) – Standard errichtet werden. Es muss in der Lage sein, mehrere voneinander unabhängigen Teilnetze anzubieten (z. B. für Pädagogik, Lehrer, Gäste etc.). Eine WLAN-Ausleuchtung ist wichtiger Bestandteil bei der Errichtung eines leistungsfähigen WLAN-Netzwerkes und sollte vorgenommen werden. Da eine WLAN-Ausleuchtung Grundlage der Planung ist, ist diese als vorbereitende Maßnahme förderfähig, wenn ein projektbezogener,



direkter Zusammenhang zur Investitionsmaßnahme besteht (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 4.1 b).

Eine reine Anbindung von pädagogisch genutzten Räumen über WLAN ist möglich, aber technisch nicht sinnvoll. Eine zuverlässige kabelgebundene Anbindung jedes Unterrichtsraumes sollte angestrebt werden, um die Erweiterbarkeit und Zukunftsfähigkeit des Netzwerkes sicherzustellen.

- c. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays und Beamer nebst zugehörigen Steuerungsgeräten), einschließlich der zugehörigen zentralen und dezentralen technischen Komponenten (Server, Switch, Access-Points, Firewall) zum Betrieb in der Schule. Davon sind Geräte für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen, insbesondere Geräte im Verwaltungnetz, ausgenommen.

Auch die Ansteuerung von passiven Präsentationsgeräten über interaktiv bedienbare Endgeräte ist förderfähig und stellt eine Alternative zu interaktiven Tafeln dar. Die Geräte sollten ebenfalls über die Möglichkeit einer Stifteingabe verfügen. Diese Eingabegeräte dienen der Ansteuerung von Präsentationsgeräten und sind förderfähig. Die Funktionen der Bild-, Stift- und Toucheingabe können jedoch auch von mobilen Endgeräten bereitgestellt werden. Neben einer Funksteuerung von Präsentationsgeräten sollte immer auch ein kabelgebundener Zugang zur Bildübertragung bereitgestellt werden, um Ausfallsicherheit und ggf. einen Zugang mit Geräten anderer Hersteller zu gewährleisten.

Im Rahmen der Installation notwendige Erweiterungen von Elektroinstallationen zur Versorgung von WLAN-Accesspoints, Präsentations- und Eingabegeräten, die durch den DigitalPakt Schule gefördert werden, sind ebenfalls förderfähig

→ **Beispiel:**

Pro pädagogisch genutztem Raum wird ein Präsentationsmedium (Beamer, Bildschirm etc.) beantragt und installiert, für dessen Betrieb fachlich und pädagogisch begründete periphere Geräte (z. B. Top-Set-Boxen, Lautsprecher, Dokumentenkamera etc.) sowie Eingabegeräte (PC, Notebook, Tablet etc.) notwendig sind. Diese Geräte sowie die zur Inbetriebnahme notwendigen Elektroinstallationen können gemeinsam unter Förderbereich 2.1 beantragt werden.

2. Förderbereich 2.2: Digitale Arbeitsgeräte



Dies sind insbesondere Arbeitsgeräte für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung, die berufsbezogene Ausbildung oder Lehrerarbeitsplätze.

Zu Arbeitsgeräten für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung zählen z. B. digitale Messgeräte, digitale Sensoren zur elektronischen Erfassung und Auswertung von Messdaten, elektronische Mikroskope mit der Möglichkeit der Vernetzung mit digitalen Präsentations- bzw. Endgeräten, Platinen, Roboter, 3D-Drucker, digitale Schalttafeln, CAD- und CNC-Technik.

Digitale Arbeitsgeräte spielen auch in anderen Fachbereichen eine Rolle, wie etwa digitale Zeichenboards im Fach Kunst sowie digitale Mischpulte, Sequenzer oder Synthesizer im Fach Musik, digitale Pulsfrequenzmesser im Fach Sport oder auch digitale Pflegepuppen in Schulen für Pflege- und Gesundheitsfachberufe.

Digitale Arbeitsgeräte bei schulgebundenen Lehrerarbeitsplätzen beziehen sich vornehmlich auf von Lehrkräften genutzte digitale Endgeräte, die zur innerschulischen Nutzung administriert und eingerichtet werden. Die Zahl der durch den DigitalPakt geförderten Lehrerarbeitsplätze hat in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Lehrkräfte zu stehen. Eine Vollausstattung aus Mitteln des DigitalPaktes ist nicht zulässig.

Zur Ansteuerung von passiven Präsentationsgeräten wie Displays und Beamern ist jeweils ein interaktiv bedienbares Endgerät förderfähig. Dies bildet mit dem passiven Präsentationsgerät eine Einheit, zu der auch eine Halterung und weiteres Zubehör (wie z. B. Stifte, Hüllen etc.) zählen kann. Diese Steuergeräte als Bestandteile der Präsentationseinheit können ebenfalls im Förderbereich 2.1 c. beantragt werden.

3. Förderbereich 2.3: Schulgebundene mobile Endgeräte

Dies sind insbesondere Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones sowie das für die Inbetriebnahme oder den Einsatz benötigte Zubehör, das als unselbständiger Teil des Hauptgerätes gilt. Auch die Anschaffung der Betriebssoftware für Gegenstände, die im Rahmen des DigitalPaktes Schule angeschafft wurden, gehört zur Inbetriebnahme und ist daher förderfähig. Die Maßnahme muss sich in den spezifisch dargestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen des technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes begründen.

Soweit die beschaffte Software in der IT-Grundstruktur betrieben wird (z. B. Server-Software), kann auch die Software zum Mobile-Device-Management (*Mobilgeräteverwaltung*) für die zentralisierte Verwaltung von Mobilgeräten wie Smartphones, Notebooks oder Tablet-Computer als Teil der IT-Grundstruktur im Förderbereich 2.1 gefördert werden. Laufende Lizenzausgaben gehören jedoch zum regelmäßigen Unterhaltsaufwand und sind nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass **Maßnahmen zu schulgebundenen mobilen Endgeräten** nach Ziffer 2.3 der RL nur gefördert werden können, wenn die Schule bereits über eine digitale Vernetzung des Schulgeländes nach Ziffer 2.1 a der RL und ein flächendeckendes



schulische WLAN nach Ziffer 2.1 b der RL verfügt oder diese bereits beantragt wurden. Wenn die IT-Grundstruktur noch nicht vollständig ist, wird die Auszahlung der Mittel für mobile Endgeräte beim Mittelabruf so lange gesperrt, bis die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Beantragung ist jedoch vorher möglich und wird empfohlen.

Für **allgemeinbildende Schulen** ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtausgaben für schulgebundene mobile digitale Endgeräte entweder 20 Prozent des zur Förderung vorgesehenen Gesamtinvestitionsvolumens pro Schulträger oder 25.000 Euro je einzelner Schule oder beides nicht überschreiten dürfen. Nach der letzten abgeschlossenen Investitionsmaßnahme des Schulträgers wird am Ende der Laufzeit des Förderprogramms das Gesamtinvestitionsvolumen ins Verhältnis zu den Gesamtkosten für mobile Endgeräte gesetzt und geprüft, ob eine Änderung des Zuwendungsbescheides erforderlich ist.

→ **Beispiele:**

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C
Gesamtinvestitionsvolumen	500.000 €	50.000 €	5.000.000 €
Schulträger-Budget	450.000 €	45.000 €	4.500.000 €
Anzahl Schulen im Verantwortungsbereich des Schulträgers	5	5	5
Alternative: 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens	100.000 €	10.000 €	1.000.000 €
Alternative: 25.000 € pro Schule	125.000 €	125.000 €	125.000 €
Vorgesehenes Projekt umfasst	2 Schulen	2 Schulen	2 Schulen
Maximale Zuwendung für schulgebundene mobile Endgeräte nach Ziffer 2.3 d. RL	<p><i>Der maximale Betrag pro Schule von 25.000 € kann ausgeschöpft werden.</i></p> <p><i>Gesamtförderung: 50.000 € (90 % Förderung i. H. v. 22.500€ + 10 % Eigenanteil i. H. v. 2.500 € je Schule; nicht z. B.: 10.000 € für Schule A und 40.000 € für Schule B)</i></p>	<p><i>Der maximale Betrag von 25.000 € pro Schule wird nicht erreicht. Es stehen höchstens 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens zur Verfügung</i></p> <p><i>Gesamtförderung: 10.000 € (Hier spielt die Verteilung auf die Schulen keine Rolle)</i></p>	<i>Siehe Beispiel A</i>



Hinweis: Digitale Endgeräte können jedoch wie oben bereits dargestellt auch außerhalb von Ziffer 2.3 der RL – und damit ohne die in diesem Zusammenhang bestehenden Beschränkungen – in einem Antrag nach Ziffer 2.1 der RL erfasst werden, wenn Sie als direktes Steuerungsgerät eine Einheit mit einem beantragten Anzeige- und Interaktionsgerät bilden. Auch sind unter bestimmten Voraussetzungen in einem Antrag nach Ziffer 2.2 der RL mobile Endgeräte zur Ausstattung von schulgebundenen Lehrerbearbeitungsplätzen förderfähig.

Für berufsbildende Schulen sowie Schulen und Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gelten die Einschränkung bzgl. der Anschaffung von mobilen Endgeräten im Förderbereich Ziffer 2.3 der RL nicht.

4. Förderbereich 2.4: Regionale Maßnahmen

Regionale Maßnahmen sind Maßnahmen in einem bestimmten Gebiet (Region), die nicht unbedingt nur einen Schulträger betreffen, wie z. B.

- a. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
- b. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger.

Schule

Tragen Sie bitte alle geforderten Daten wie Schulnummer, Name der Schule, Schulform etc. ein. Treffen Sie die Auswahl, ob Sie einen Antrag für den Hauptstandort oder für Teilstandorte stellen möchten. Über das Plus-Symbol auf der rechten Seite können Sie weitere Teilstandorte oder Schulen hinzufügen.

Nach der Auswahl des Haupt- oder Teilstandortes öffnet sich ein weiterer Antragsbereich, der von Ihnen auszufüllen ist.

a. Name der Schule

Nennen Sie hier bitte den Namen der zu fördernden Schule und ggf. des Teilstandortes. Kreuzen Sie im Förderbereich 2.1 oder 2.4 den entsprechenden Teilbereich an (Mehrfachnennung möglich). Tragen Sie die Gesamtinvestitionskosten je Schulstandort ein.

b. Durchführungszeitraum

Hier geben Sie bitte den geplante Durchführungszeitraum an. Dieser richtet sich nicht nur nach dem Zeitraum der eigentlichen Umsetzung (z. B. Dauer der Sommerferien),



sondern reicht vom Beginn der Maßnahme (z. B. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen) bis zur physischen Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme. Der Durchführungszeitraum sollte großzügig geschätzt und für alle Schulen innerhalb eines Förderbereichs einheitlich beantragt werden.

c. Internetanbindung

Geben Sie bitte an, ob ein **gigabitfähiger Anschluss** vorliegt. Ein zukunftsfähiger gigabitfähiger Anschluss ist nicht Voraussetzung für die Zuwendung, macht eine optimale Nutzung nachgelagerter Infrastrukturen und Dienste jedoch erst möglich. Grundsätzlich gelten glasfaserbasierte Anbindungen und Anbindungen über das Kabelnetz mit DOCSIS 3.1 als gigabitfähig.

Ziel der Landesregierung ist es, bis Ende 2022 alle Schulen in Nordrhein-Westfalen an Gigabitnetze anzuschließen. Zu Fördermöglichkeiten für die Anschaffung eines gigabitfähigen Anschlusses berät die jeweilige Geschäftsstelle Gigabit.NRW bei der Bezirksregierung.

d. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Eine ausführliche Begründung ist hier nicht erforderlich, sondern wird weiter unten im Antragsformular abgefragt.

Bei der **Kurzbeschreibung der Maßnahme** gehen Sie bitte z. B. konkret darauf ein,

- welche Teilmaßnahmen geplant sind,
- welche Gebäude(teile) und wie viele pädagogisch genutzte Räume ausgestattet werden sollen,
- welche Geräte (herstellernerneutral und funktional beschrieben) und
- in welcher Anzahl sie angeschafft werden sollen,
- welche Installationsarbeiten notwendig sind,
- ...

→ **Beispiele:**

Kurzbeschreibung für eine Maßnahme nach 2.1a:

Vervollständigung der LAN-Verbindungen, inklusive entsprechender Verkabelung und Planungskosten durch weitere Installationen, u.a. von Switchen etc. für die Ausstattung von 12 päd. genutzten Räumen sowie einem Server und Backup-Server mit Betriebssystem und Implementierung der Datensicherung.

Kurzbeschreibung für eine Maßnahme nach 2.1b:

Ausstattung von 10 päd. genutzten Räumen mit WLAN im Rahmen der Schulsanierung, inklusive entsprechender Verkabelung und Planungskosten durch weitere Installationen, u.a. von Accesspoints, Switchen etc.



Kurzbeschreibung für eine Maßnahme nach 2.1c:

Ausstattung aller 20 pädagogisch genutzten Räume im Schulgebäude mit passiven Displays, inklusive entsprechender Verkabelung und Zubehör: Topsetbox, Bedien-Tablet und Eingabestift etc.

Kurzbeschreibung für eine Maßnahme nach 2.2:

- *Erneuerung und Erweiterung eines Computerraumes mit 25 PC inkl. Betriebssoftware und der Hardware,*
- *10x Digitalmikroskope,*
- *1 Klassenset Ozobots (6 Stk.),*
- *Ausstattung von 5 Lehrer-PC-Arbeitsplätzen, inklusive Betriebssystem und Zubehör: Drucker, Scanner etc.,*
- *25 VR-Brillen,*
- *...*

Kurzbeschreibung für eine Maßnahme nach 2.3:

- *2 Klassensets Tablets (25 Stk.) inkl. Schutzhüllen, Eingabestifte und Tablet-Wagen als zentrale Ladestation,*
- *...*

Es sollen nur die Maßnahmen aufgeführt werden, die zum ausgewählten Förderbereich passen (s.o.). Beschreiben Sie die beantragten Maßnahmen und Geräte bitte funktional und herstellernerneutral und verwenden Sie beispielweise den Oberbegriff des Gerätes (z. B. Tablet, Top-Set-Box, Laptop etc.) ohne direkt einen Marken- oder Artikelnamen zu nennen. Achten Sie insbesondere darauf, dass die im Antrag angegebenen Mengen der anzuschaffenden Gegenstände/Geräte mit denen der zugrundeliegenden validen Kostenplausibilisierung übereinstimmen. Sollten sich im Laufe der Umsetzung wesentliche Änderungen bei den beschriebenen Maßnahmen ergeben, besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der bewilligenden Stelle (siehe Ziffer 5 AN-Best).

Die beantragten Maßnahmen müssen sich grundsätzlich inhaltlich im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept wiederfinden lassen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach Ziffer 2.1, die teilweise pädagogisch begründungsfrei sind. Ein bloßer Verweis auf das technisch-pädagogische Einsatzkonzept oder das Medienkonzept der Schule reicht nicht aus. Da das technisch-pädagogische Einsatzkonzept jedoch auch eine Planungsgrundlage z. B. für die Medienentwicklungsplanung darstellt, dürfen dort durchaus mehr Gegenstände aufgeführt sein, als tatsächlich beantragt werden.



Finanzierungsplan

Bitte geben Sie hier die **Gesamtkosten** der entsprechenden Maßnahmen für den ausgewählten Förderbereich im Durchführungszeitraum an. Anzugeben sind alle im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme voraussichtlich anfallenden Ausgaben, unabhängig davon, ob die Beträge zuwendungsfähig (also förderfähig) sind. Grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten ergeben sich aus der Richtlinie bzw. den das Online-Antragsformular begleitenden FAQ des MSB.

Stellen Sie bitte anschließend die aufgegliederte Berechnung der Finanzierung aufgeschlüsselt für jede Schule (Hauptstandort und ggf. Teilstandorte) dar. Der Finanzierungsplan nur hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

„Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben“: Nicht förderfähig sind beispielsweise die Elektroverkabelung, die nicht für den direkten Betrieb von nach Förderbereich 2.1 oder 2.2 beantragten Geräten notwendig ist sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen, Fortbildungskosten (ausgenommen Kosten für die technische Unterweisung für über den DigitalPakt Schule neu angeschaffte Infrastruktur), Kosten für Anwendersoftware, Kosten für Garantieverlängerungen und Kosten für laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) des Antragsstellers. Auch Skonti und Rabatte zählen nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig und damit von den Gesamtausgaben in Abzug zu bringen.

Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, also z. B. zweckgebundene Spenden etc. sind von den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Hieraus wird die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung als **zuwendungsfähige Gesamtausgaben** ermittelt.

Die **beantragte Förderung** (Zuwendung) ist der Betrag, mit dem das Land die beantragten Maßnahmen finanziell unterstützt. Die Höhe der Förderung durch den DigitalPakt Schule beträgt nach Ziffer 5.5 der RL max. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der **Eigenanteil** ist der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben, den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Maßnahme beizutragen hat. Er beträgt i. d. R. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Kommunale Zuwendungsempfänger haben die Möglichkeit den Eigenanteil auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale zu finanzieren. Bei Ersatzschulen besteht die Möglichkeit, den Eigenanteil aus Zuschüssen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) zu finanzieren. Doppelförderungen sind unzulässig.

Beantragte Förderung

Der Gesamtförderbetrag aller geplanten Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach den Leistungen, wird automatisch aus dem Feld „beantragte Förderung“ übernommen.



Begründung

Bitte begründen Sie in wenigen Sätzen die **Notwendigkeit der Maßnahme**, z. B. hinsichtlich des kommunalen Medienentwicklungsplans oder der Medienkompetenzförderung im Sinne des Medienkonzeptes der Schule. Sie können dabei u.a. auf die Konzeption, die Ziele, den Nutzen oder bei investiven Begleitmaßnahmen auch auf die Darstellung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit Investitionsmaßnahmen der jeweiligen Förderbereiche eingehen 2.1 –2.4.

→ **Beispiel:**

Der Aufbau und die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf den Schulgeländen sind unbedingt erforderlich und im Medienentwicklungsplan der Stadt XY fest verankert. Die Vernetzung der Räume (bisheriger Standard CAT YX) in den Schulen ist notwendig, da die teilweise bestehende Vernetzung veraltet ist (X Jahre und älter) oder nicht dem Standard entspricht und ein angemessener, medialer und zukunftsorientierter Unterricht nicht gewährleistet bzw. angeboten werden kann.

In Schule XY ist noch überhaupt keine WLAN Ausstattung vorhanden, in Schule XY besteht noch keine flächendeckende WLAN Versorgung. Eine Ertüchtigung bzw. Neuausstattung ist notwendig, da die bestehenden Ausstattungen und Verbindungen unzureichend, unzuverlässig und fehleranfällig sind.

Es mangelt vor Ort an Präsentationsmedien. Die Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Präsentationsmedien ist daher notwendig und eine Grundvoraussetzung für den modernen Schulalltag. Die Schüler und Lehrer werden dadurch in die Lage versetzt, Ergebnisse auch in offenen Lernarrangements präsentieren zu können, wie es das Medienkonzept der Schule vorsieht. Es werden jeweils raumbundene Präsentationseinheiten zwischen Präsentationsmedium, pädagogisch begründeten peripheren Geräten und Eingabegeräten geschaffen.

Beschreiben Sie im Folgenden bitte auch die **Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung** gemäß der zugrundeliegenden Richtlinie, z. B. hinsichtlich vorhandener oder fehlender Eigenmittel, der Förderhöhe, alternativer Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten etc.

→ **Beispiel:**

Die Förderung ist notwendig, um die Digitalisierung in den Schulen voranzutreiben. Der hohe Kostenaufwand für die Gesamtausstattung wäre der Stadt X ohne die Realisierung der Förderung durch den DigitalPakt NRW nicht möglich bzw. würde nur sehr zeitverzögert stattfinden können. Es wird die maximal zulässige Förderhöhe von 90 % beantragt. Alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeit können nicht in Anspruch genommen werden. Dies wird im Anhang bestätigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Bitte beschreiben Sie kurz, mit welchen Folgelasten und eigenen Anteilen die Antragstellerin oder der Antragsteller rechnet und ob bzw. inwieweit diese gesichert sind.



→ **Beispiel:**

Die Stadt X hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im (Monat/Jahr) beschlossen. Durch die fristgerechte Anzeige bei der Aufsichtsbehörde ist der Haushalt bereits im (Monat/Jahr) bestandskräftig geworden. Durch den fiktiv ausgeglichenen Haushalt bedarf es keiner weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahme. Die Folgelasten im Rahmen der jährlichen Unterhaltungsarbeiten und Abschreibungen sind für die Stadt X tragbar und werden Berücksichtigung finden. Gleiches geschieht mit den für das Haushaltsjahr X bereit zu stellenden Mitteln zur Umsetzung der Maßnahmen.

Der Umfang und das Erfordernis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung richten sich nach dem Umfang des Projektes bzw. der Maßnahme. Umfang und Erfordernis stehen im Ermessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bzw. Förderempfängers.

Erklärung

- Zu 1.: Nach Ziffer 6.2 der RL darf eine Zuwendung nicht mit Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden. Doppelförderungen sind unzulässig.
- Zu 2.: Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen zu schulgebundenen mobilen Endgeräten (Förderbereich 2.3) nur gefördert werden können, wenn die Schule bereits über eine digitale Vernetzung des Schulgeländes nach Ziffer 2.1 a und ein flächendeckendes schulische WLAN nach Ziffer 2.1 b der RL verfügt oder diese bereits beantragt wurden. Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, bleiben die Mittel für den Förderbereich 2.3 gesperrt. Des Weiteren muss die Maßnahme durch die spezifisch dargestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen des technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes begründet sein.
- Zu 3.: Beschreiben Sie die beantragten Maßnahmen und Geräte bitte funktional und formulieren Sie herstellerneutral.
- Zu 4: Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie noch nicht begonnen wurden (Ziffer 1.3 VV, VVG). Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Umsetzung eines beantragten Vorhabens zu werten.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung (im Allgemeinen Leistungsphasen 1–6 nach HOAI), Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Zu 5.: Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig und damit im Finanzierungsplan von den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgabe abzuziehen.
- Zu 7., 8., 9.: Aufgrund der aktuell geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind diese Erklärungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller abzugeben. Diese gespeicherten und freigegebenen Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert und freigegeben wurden, nicht mehr benötigt



werden. Wird die Einwilligung zur Speicherung und Freigabe verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen. Ein Widerruf der Einwilligung führt zum Widerruf des begehrten Rechtsverhältnisses für die Zukunft. Bei einem Widerruf einer dieser Erklärungen wird ein Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam.

Zu 10.: Kommunale Zuwendungsempfänger haben die Möglichkeit den Eigenanteil auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale zu finanzieren. Bei Ersatzschulen besteht die Möglichkeit, den Eigenanteil aus Zuschüssen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) zu finanzieren.

Nachweise

Bitte reichen Sie den Antrag mit den dort aufgeführten Nachweisen ein.

Zu a): Die Kosten sind nachvollziehbar zu schätzen. Hierfür reicht eine entsprechende Erklärung aus. Diese laden Sie bitte in Form des **Formulars „Erklärung zur Plausibilisierung der zur Förderung beantragten Kosten“**, das Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung finden, als Anlage mit hoch. Diese ist im Download-Bereich unter https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/digitalpakt_schule/index.html zu finden. Sie können auch konkrete Angebote, Rechnungen eigener vergleichbarer Maßnahmen (nicht älter als drei Jahre), Internetrecherchen oder Kostenschätzungen auf Grundlage der DIN 276 zur Kostenplausibilisierung einsetzen. Wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Förderfähigkeit haben, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle Gigabit.NRW.

Zu b): Das technisch-pädagogische Einsatzkonzept wird gemeinsam durch Schulträger und Schule erstellt und enthält neben technischen Bestandsaufnahmen die pädagogisch begründeten Planungen und Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule und umfasst zudem eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte. Es wird empfohlen hierfür die Strukturvorlage zu nutzen, die ebenfalls im Download-Bereich unter https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/digitalpakt_schule/index.html zu finden ist.

Zudem finden Sie an dieser Stelle weiterführende Dokumente, welche Sie bei der Erstellung der technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte unterstützen. Diese Konzepte sind immer als Fördervoraussetzung beizufügen, müssen inhaltlich mit der beantragten Maßnahme übereinstimmen oder dürfen darüber hinausgehen (s.o.). Dies gilt auch für Maßnahmen nach Ziffer 2.1. der RL, die teilweise pädagogisch begründungsfrei sind.

Zu c): Bitte fügen Sie eine formlose Investitionsplanung bei Anträgen nach Förderbereich 2.1-2.3, z. B. als tabellarische Übersicht oder als Zeitstrahl bei. Hierbei ist es sinnvoll, die Verteilung der Kosten auf die Schulen und die Jahre sowie den Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme aufzuführen.



Zu d): Im Fall einer Investitionsmaßnahme, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurde, bedarf es einer Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt. Es kann auch eine Teilmaßnahme gefördert werden, soweit für diese eine gesonderte Abrechnung erfolgt.

→ **Beispiel:**

Die Maßnahme wurde vor Inkrafttreten der Richtlinie DigitalPakt NRW begonnen. Auftragsvergabe und damit Maßnahmebeginn war am XY. Die Maßnahme ist bis heute nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen. Es stehen noch folgende Leistungen aus: XY

Zu e): Die Anlage 1 enthält eine Erklärung² über ein abgestimmtes Konzept der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support.

Zu f): Eine formlose Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (Ziffer 6.2), z. B. KInvFG oder Breitbandförderprogramm des Bundes.

Zu g): Dies wird bei Nutzung der Strukturvorlage durch das tpEk abgedeckt. (s.o.)

Zu h): Dies wird bei Nutzung der Strukturvorlage durch das tpEk abgedeckt. (s.o.)

Zu i): Bei gemeindlichen Antragstellern ist das Förderformular zur Beteiligung der Kommunalaufsicht einzureichen. Dieser kommunalaufsichtliche Fragebogen ist vom Fachbereich und der Kämmerei zu unterschreiben. Eine Beteiligung der unteren Kommunalaufsicht (Seite 2 des Vordrucks) ist zwingend erforderlich, sofern eine kreisangehörige Kommune ein Haushaltssicherungskonzept oder einen Haushaltssanierungsplan aufgestellt hat oder aufstellen muss, unabhängig davon ob der Haushalt fiktiv ausgeglichen ist oder nicht, oder ob der Haushalt nur durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ausgleichen werden kann.

Zu j): Bei Anträgen nach Ziffer 2.4 für Regionale Maßnahmen ist die Abfrage des gigabitfähigen Anschlusses als Excel-Liste³ vorzulegen.

² https://foerderportal.nrw.de/lip/form/redirect-ToURL.do?%24context=E6F349D1D38D03D2BFE1&url=%2Fresources%2FE6F349D1D38D03D2BFE1%2Fform%2FAnlage_1_Erklaerung_Support.pdf

³ https://foerderportal.nrw.de/lip/form/redirect-ToURL.do?%24context=E6F349D1D38D03D2BFE1&url=%2Fresources%2FE6F349D1D38D03D2BFE1%2Fform%2FAbfrage_Gigabit_Anschluss.xlsx